

Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft (Formular 18)

2017

1. Allgemeines

Nach dem Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 125 sowie dem Kantonalen Steuergesetz (StG) Art. 143 haben Selbstständigerwerbende ihr Einkommen mittels einer **kaufmännischen Buchhaltung** oder **Aufstellungen** nachzuweisen.

Beide Methoden setzen als Grundlage die entsprechenden Bücher (Kassenbuch, Inventare) voraus, die auf Verlangen der Veranlagungsbehörde vorzuweisen und mit den dazugehörigen Belegen während zehn Jahren aufzubewahren sind.

2. Übersicht

Der Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft (Formular 18) besteht aus drei Abschnitten:

Seite 1	Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung / Nachführung der Abschreibungen
Seiten 2 und 3	Ermittlung des Einkommens aufgrund von Aufzeichnungen / Aufstellungen
Seite 4	Besondere Leistungen des Bundes und der Kantone / Angaben über den Betrieb

Folgende Ziffern dieses Fragebogens sind auszufüllen:

Mit Buchhaltungsabschluss: 1, 2, 5 und 6

Mit Aufzeichnungen: 3, 5 und 6

Kleinere Betriebe: siehe Ziffer 4

3. Hinweise zu den einzelnen Positionen

Ziffer 1: Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung

Unter Vorbehalt der Korrekturen gemäss den Ziffern 1.2.1 bis 1.4.4 des Fragebogens 18 kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen in der **Ziffer 1.6** eingetragen werden.

Die Aufrechnungen umfassen:

- die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen: Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6;
- die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen, steuerbaren Erträge: Ziffern 1.2.7 bis 1.2.11.

Die Abzüge umfassen:

- die der Erfolgsrechnung nicht belasteten, steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen: Ziffern 1.4.1 bis 1.4.3.

Für weitere Angaben betreffend die Aufrechnungen und Abzüge sei auf Ziffer 3 verwiesen.

Ziffer 2: Nachführungen der Abschreibungen auf Liegenschaften

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen auf, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen.

Ziffer 3: Ermittlungen des Einkommens aufgrund von Aufzeichnungen (Seiten 2 und 3 des Fragebogens)

Diese Aufstellung fasst die Aufzeichnungen des Kassenbuches und der Inventare zusammen und ermittelt das landwirtschaftliche Einkommen.

Die Abschreibungssätze sowie die Ansätze für Naturalbezüge, Privatanteile usw. sind den Merkblättern A 2001 und NL 1/2007 entnommen worden.

Ziffer 3.1 Buchwerte, Anlagekosten und Abschreibungen

Ziffern 3.1.1 bis 3.1.6 *Maschinen, Fahrzeuge sowie Obst-, Beeren-, Rebkulturen (gesamte Anlage, ohne Boden)*

Hier wurde die direkte Abschreibungsmethode gewählt. Maschinenkauf mit Eintauch: Unter <Zugängen> wird der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauchpreis der alten Maschine) eingetragen. Ein Eintrag unter <Abgängen> entfällt.

Ziffern 3.1.7 bis 3.1.10 *Liegenschaft (ohne Obst-, Beeren-, Rebkulturen)*

Die um Zu- oder Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug evtl. Subventionen) können entweder als nicht aufgeteilten Wert (in die Rubrik links) oder als aufgeteilte Gruppen (in die übrigen drei Rubriken) eingetragen werden.

Wurde der Betrieb oder ein Teil davon zum Verkehrswert erworben, ist der gesamte Bodenwert stets auszuscheiden.

Ziffern 3.1.11 bis 3.1.13 *Abschreibungen und Subventionen*

Diese sind jährlich nachzuführen. Für die Abschreibungen gilt das Merkblatt A2001 (siehe Seite 4).

Ziffer 3.2 Ermittlung der Betriebseinnahmen

Die gesamten Betriebseinnahmen ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti. Davon abzuziehen sind:

- die als Einkünfte erfassten Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe;
- Einkünfte aus neu errichteten Schulden und betrieblichen Geldkonti.

Ziffern 3.2.8 bis 3.2.12 *Naturalbezüge*

Werden die im Fragebogen aufgeführten Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen.

Ziffern 3.2.15 *Mietwert*

Hier ist der steuerlich massgebende Mietwert einzusetzen, sofern er nicht unter Ziffer 8 der Steuererklärung eingetragen wird.

Ziffer 3.2.16 bis 3.2.19 *Privatanteile*

Privatanteil an den Autokosten:

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0.8% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150.- pro Monat und Fahrzeug.

Versicherungen:

(vgl. Erläuterungen Formular 18.22, Ziffer 8)

Unter dem Betriebsaufwand verbuchte private Versicherungen sind hier aufzuführen.

Heizung, Strom, Telefon, TV usw. (Fr. pro Jahr):
dieser Teil ist wie folgt zu erfassen:

Verhältnisse	überdurchschnittlich	in der Regel	sehr einfach
erster Erwachsener	3540	2640	2100
zusätzliche Erwachsene	900	660	540
Kinder	600	420	360

Ziffern 3.2.22 bis 3.2.26 *Tierbestand und Vorräte*

Massgebend sind die in den Inventaren zusammengestellten Totale. Die Bewertung erfolgt in der Regel nach den Richtlinien der Koordinationskommission (ART).

Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft, Fortsetzung

Ziffer 3.3 Ermittlung der Betriebsausgaben

Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen auf den Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind: Die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen und -bezüge. Ebenso die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.

Ziffern 3.3.12 bis 3.3.13 *Naturallöhne an Betriebsangestellte*

Der Arbeitgeberabzug für die Verpflegung beträgt in der Regel Fr. 6120.- pro Jahr oder Fr. 510.- pro Monat.

Ziffer 3.3.14 bis 3.3.17 *Abgänge und Abschreibungen*

Die hier einzutragenden Angaben sind den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

Ziffer 4: Aufstellung über das Einkommen von Kleinbetrieben (bis 8 ha landw. Nutzfläche)

Für Kleinbetriebe wird die Deklaration mit dem **Fragebogen für Kleinbetriebe** (Formular 18.23), **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach vereinfachten Aufstellungen**, empfohlen.

Anstelle der Deklaration mit dem Fragebogen für Kleinbetriebe kann wie folgt vorgegangen werden: Kleinere Betriebe mit einfachen, überblickbaren Verhältnissen (**ohne Direktverkauf**) genügen der Aufzeichnungspflicht, wenn sie die mit F bezeichneten

Positionen aufgrund ihrer Aufzeichnungen ausfüllen. **Abschreibungen** sind nur bei ausgefüllter Abschreibungstabelle unter Ziffer 3.1 möglich. Soweit die Hausliegenschaften dieser Betriebe Privatvermögen darstellen, sind keine Abschreibungen zugelassen.

Ziffer 5: Besondere Leistungen des Bundes und der Kantone

Diese Ziffer ist nur für jene Betriebe auszufüllen, bei denen die Betriebsleitung die Leistung von Familienzulagen beansprucht. Sind diese Angaben aus den beigelegten Abschlüssen leicht ersichtlich, kann die Eintragung entfallen.

Unter diesen Beiträgen **nicht** aufzuführen sind:

- andere einmalige Beiträge (z.B. an Bauten);

Ziffer 6: Angaben über den Betrieb

Diese Angaben sind für jeden Betrieb einzutragen.

Sind aus den beigelegten Abschlüssen alle Angaben unter den Ziffern 6.2.1 bis 6.2.10 leicht ersichtlich, so brauchen diese nicht ausgefüllt zu werden.

Wegleitung zum Fragebogen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe (Formular 18.23)

Das Formular 18.23 kann bei den Gemeinde-Steuerämtern bezogen werden.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach vereinfachten Aufstellungen

1. Anwendung von Fragebogen 18.23

Für Betriebe **bis zu 8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN)** mit beschränktem Umfang an Spezialbetriebszweigen

- des Pflanzenbaus auf 1 ha insgesamt;
- der Tierhaltung auf 60 Schweinemastplätze oder 10 Mutterschweine, oder auf 500 Legehennen;

ist anstelle der Deklaration gemäss Fragebogen Formular 18 eine vereinfachte Deklaration auf dem Fragebogen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe, Formular 18.23, möglich. Dieses besondere Formular vereinfacht und erleichtert die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht durch die Auswertung der Hilfsbücher, indem

- die Hilfsbücher sehr einfach geführt werden können; es genügt, je die Einnahmen und Ausgaben laufend aufzuzeichnen;
- für gewisse restliche Betriebskosten anstelle der Auflistung eine Schätzung der Steuerbehörde treten kann.

2. Verweis auf Wegleitung z. Fragebogen 18

Die Ausführungen der Wegleitung zum Fragebogen 18 gelten sinngemäss. Insbesondere wird verwiesen auf die Ausführungen über Abschreibungen, Naturalbezüge, Mietwert, Privatanteile an Betriebskosten, Bewertung von Tierbeständen, Vorräte sowie Abzüge für Naturallöhne von Betriebsangestellten.

3. Abzug restlicher Betriebskosten

a) Abzug effektiver restlicher Betriebskosten

Die restlichen Betriebskosten können effektiv, mit einer separaten Aufstellung, unter Ziffer 2.2.i des Fragebogens 18.23 zum Abzug gebracht werden.

b) Abzug geschätzter restlicher Betriebskosten

Zur Vereinfachung der Aufzeichnungspflicht ist es bei **Kleinbetrieben bis 8 ha LN** zulässig, die restlichen Betriebskosten entsprechend den Schätzungen der Steuerbehörde abzuziehen. Diese Schätzungen betragen:

- je ha LN	650.--
- je Mutterschwein	150.--
- je verkauftes Mastschwein	9.--
- je verkauften Jäger Aufmast von 20 bis 30 kg	3.50
- je Legehenne	3.50
- Rebbau und andere pflanzenbauliche Spezialbetriebe bis 1 ha, je Are	25.--
- Rebbetriebe bis 30 Aren	
- effektiver Aufwand + 25.-- /Are	
- oder pauschal 125.-- pro Are	

Anhang 1: Richtzahlen ART für die Bewertung von Viehbeständen und selbstproduzierten Vorräten

Stark gekürzter Auszug aus den <Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung> der treuland Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz.

Hinweis zur Anwendung: In der Regel soll nach den Richtzahlen ART bewertet werden. Besonders steuerliche Bewertungen, wie Fortführung bisheriger Werte, mögliche Einzelbewertung von Tieren, gehen den Richtzahlen vor.

1. Bewertung des Viehbestandes	Wert per	31.12.17
a) Rindvieh - Nutztvieh		
Magerkalb aus eigener Nachzucht	Fr. / Stück	440.--
Jungvieh, 1jährig	Fr. / Stück	1320.--
Rinder, 2jährig	Fr. / Stück	1980.--
Kühe (Einheitspreis)	Fr. / Stück	2200.--
Ammen- und Mutterkühe (Einheitspreis)	Fr. / Stück	2200.--
b) Tiere der Kälbermast		
mit 60 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	4.25
mit 100 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	5.35
mit 180 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	7.55
c) Tiere der Grossviehmast		
mit 60 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	7.55
mit 100 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	7.25
mit 160 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	6.80
mit 220 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	6.35
mit 310 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	5.90
mit 460 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	5.15
d) Schweine		
Ferkel, Jager im Alter von 1 Woche	Fr. / Stück	10.--
Ferkel, Jager im Alter von 3 Wochen	Fr. / Stück	30.--
Ferkel, Jager im Alter von 7 Wochen	Fr. / Stück	60.--
Jager, Mastschweine mit 20 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	4.--
Jager, Mastschweine mit 50 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	3.55
Jager, Mastschweine mit 80 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	3.10
Jager, Mastschweine mit 100 kg Lebendgewicht (LG)	Fr. / kg LG	2.80
Zuchtschweine, Einheitspreis ab erstem Abferkeln bzw. ab Nutzung	Fr. / Stück	350.--
e) Schafe		
Mutterschafe / Böcke (Einheitspreis)	Fr. / Stück	150.-- bis 250.--
Zuchtlämmer	Fr. / kg LG	8.--
Lämmer, bis 43 kg Lebendgewicht	Fr. / kg LG	5.70
Schafe mit 2 Schaufeln	Fr. / kg LG	4.30
Schafe mit 4 Schaufeln	Fr. / kg LG	2.55
Weidelämmer, 23-41 kg Lebendgewicht	Fr. / kg LG	4.90
f) Geflügel		
Leghennen, bei Beständen bis 50 Stück	Fr. / Stück	10.--
Leghennen, bei grösseren Beständen		
im Alter von 2 Monaten	Fr. / Stück	11.--
im Alter von 7 Monaten	Fr. / Stück	20.--
im Alter von 14 Monaten	Fr. / Stück	8.--
im Alter von 18 Monaten	Fr. / Stück	3.--
g) Bienen	Fr. / Volk	40.--
2. Bewertung selbstproduzierter Vorräte für den Verbrauch im Betrieb		
a) Rauhfutter, Stroh		
Heu, unbelüftet	Fr. / 100 kg	21.-- bis 25.--
Heu und Emd, belüftet	Fr. / 100 kg	27.-- bis 31.--
Gras, siliert (Welksilage)	Fr. / m ³	48.-- bis 50.--
Mais, siliert	Fr. / m ³	40.-- bis 46.--
Stroh in Ballen	Fr. / 100 kg	11.-- bis 15.--
b) Rüben, Kartoffeln		
Futterrüben	Fr. / 100 kg	6.50 bis 8.--
Futterkartoffeln, roh (Abgang von Speisesorten)	Fr. / 100 kg	6.-- bis 8.--
c) Getreidekörner und -produkte		
Futtergerste, ungemahlen	Fr. / 100 kg	34.50
d) Holz		
Brennholz gespalten, getrocknet	Fr. / Ster	96.-- bis 120.--



Merkblatt über Abschreibungen

auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsgrundlagen: Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Subkommission Landwirtschaft der Kommission für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

1. Allgemeines:

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG).

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Abschreibungssätze:

		Abschreibungssätze in Prozent				Abschreibungssätze in Prozent	
		Anschaffungs- wert	Buch- wert			Anschaffungs- wert	Buch- wert
2.1. Boden							
Keine Abschreibungen auf bewirtschafteten Boden		—	—				
2.2. Gesamtsatz							
(bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar).							
Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig.		1,5 %	3 %				
2.3. Meliorationen							
Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten.		5 %	10 %				
Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern		3 %	6 %				
2.4. Pflanzen							
(Abschreibung ab Vollertrag)							
Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung							
Reben.		6 %	12 %				
Obstanlagen		10 %	20 %				
2.5. Gebäude							
Wohnhäuser.		1 %	2 %				
Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall). . . .		2 %	4 %				
Ökonomiegebäude		3 %	6 %				
Leichtbauten, Schweineställe Geflügelhallen, usw		5 %	10 %				
Silos, Bewässerungen		5 %	10 %				
2.6. Mechanische Einrichtungen							
(fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen z.B. Gesamtsatz)		12 %	25 %				
2.7. Fahrzeuge, Maschinen.							
Bei starker Beanspruchung		20 %	40 %				
		25 %	50 %				
2.8. Vieh							
In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.							

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25 % bzw. 50 % und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder Praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen: Sofortabschreibung, Einmalerledigung.

6. Wertberichtigung auf landwirtschaftlichen Boden

Wertberichtigungen auf landwirtschaftlichem Boden können in Form von Rückstellungen unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- Der Buchwert liegt über dem Höchstpreis gem. bürgerlichem Bodenrecht (BGBB).
- Einzeln parzellenweise. Keine Globalbewertung.
- Nachweis mittels Kaufvertrag.
- Die Rückstellungen müssen in der Bilanz parzellenweise ersichtlich dargestellt sein.
- Alle möglichen Rückstellungen müssen einmalig zum selben Zeitpunkt vorgenommen werden.